

Zu § 28p SGB IV Tit. 1 RdSchr. 01e
Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

Zu § 28p SGB IV

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 28p SGB IV Tit. 1 RdSchr. 01e – Übersicht über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen

Form und Inhalt der Übersicht über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen bestimmen nach § 28p Abs. 7 Satz 2 SGB IV . . . die Aufsichtsbehörden der Rentenversicherungsträger, also das BVA und die für Arbeit und Soziales zuständigen Minister und Senatoren der Länder. . .